

18.11.1964

124/A

A n t r a g

der Abgeordneten Rosa Jochmann, Mätkünze, Mark,
Gabbrielle, Ing. Häusser, Kulhánek und Genossen;
betreffend eine Abänderung und Ergänzung des Opferfürsorgegesetzes

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom mit dem das Opferfürsorgegesetz vom
4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, abgeändert und ergänzt wird. (17. Opfer-
fürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, wird abge-
ändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 11 haben die Absätze 5 und 12 bis 15 zu lauten:

" (5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an
Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten,
als diese nicht über ein Einkommen verfügen, das die im § 12 Abs. 3 und im
§ 35 Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 festgesetzte Einkom-
mensgrenze übersteigt, sofern der im folgenden bestimmte Betrag der Unter-
haltsrente nicht höher ist als die in Betracht kommende Einkommensgrenze.
Die Unterhaltsrente für anspruchsberechtigte Opfer und Hinterbliebene be-
trägt monatlich 1220 S; sie erhöht sich für anspruchsberechtigte Opfer bei
einem Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähig-
keit

von mindestens 50 v.H. auf	1280 S,
von mindestens 60 v.H. auf	1345 S,
von mindestens 70 v.H. auf	1410 S,
von mindestens 80 v.H. auf	1460 S,
von mindestens 90 v.H. auf	1520 S,

wenn die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 75 v.H. beträgt,
oder bei Frauen das 55. Lebensjahr, bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet
wurde.

(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege (Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957) haben, erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage von monatlich 500 S.. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen.

(13) Alle Empfänger von Renten und Beihilfen haben Anspruch auf je eine alljährlich im Mai und Oktober fällig werdende Sonderzahlung in Höhe der für diese Monate jeweils gebührenden Rentenfürsorgeleistungen; einschließlich allfällig gebührender Frauenzulagen und Erziehungsbeiträge.

(14) Auf die Unterhaltsrente ist jedes Einkommen im Sinne des § 13. des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 anzurechnen; zum Einkommen zählen auch 30 v.H. des Einkommens des Lebensgefährten. Soweit das Einkommen aus laufenden Monatsbezügen besteht, sind in einzelnen Monaten anfallende Sonderzahlungen nicht als Einkommen zu werten. Gemäß Abs. 2 und 3 zuerkannte Renten sind auf die Unterhaltsrente nicht anzurechnen.

(15) Von der Rentenfürsorge nach diesem Bundesgesetz sind Personen ausgenommen, die Leistungen aus dem auf Grund des Hilfsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1956, errichteten Fonds erhalten haben."

2. Im § 13a Abs. 3 erster Satz sind nach den Worten "Eltern oder Geschwistern" die Worte "oder Witwern (Lebensgefährten)" einzufügen.

3. Im § 13a ist dem Absatz 6 anzufügen:

"Das gleiche gilt, wenn das Opfer beim Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen, getötet wurde oder wegen einer ihm unmittelbar drohenden Verhaftung Selbstmord begangen hat."

4. Im § 13a hat Abs. 9 zu lauten:

(9) Für den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gilt bei Personen, die in gerichtlicher oder polizeilicher Haft angehalten worden sind, als nachgewiesen, daß sie bis 9. Mai 1945 in Haft waren, außer es ist nachgewiesen, daß das Ende der Haft vor diesem Zeitpunkt gelegen ist, oder es ist der früher eingetretene Tod durch öffentliche Urkunde oder durch Anspruch des Gerichtes bewiesen (§ 21 Todeserklärungsgesetz 1950)."

5. § 14c hat zu lauten:

§ 14c. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten, wenn sie eine (Schul(Berufs)ausbildung durch gegen sie selbst oder ihre Eltern gerichtete Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes

abbrechen oder durch mindestens 3-1/2 Jahre unterbrechen mußten, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 6000 S. Ein Abbruch einer Schul- (Berufs)ausbildung ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn wegen solcher Verfolgungsmaßnahmen eine erstrebte Schul- (Berufs)ausbildung nicht aufgenommen werden konnte."

Artikel II.

Auf die gemäß Art. I Ziffer 3 oder 4 zu leistende Haftentschädigung sind Hinterbliebenen bereits geleistete Haftentschädigung/anzurechnen.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Ziffer 2 bis 5 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

B e g r ü n d u n g

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz sollen die Unterhaltsrenten den gestiegenen Lebenshaltungskosten angeglichen werden; überdies soll einem langgehegten Wunsch der Opfer der politischen Verfolgung, im Hinblick auf das durchschnittlich hohe Alter der Rentenbezieher nach dem Opferfürsorgegesetz für diese einen Hilflosenzuschuß einzuführen, Rechnung getragen werden. Ferner sollen Härten, die sich bei der Durchführung der Entschädigungsbestimmungen ergeben haben, gemildert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1: Zum Ausgleich der gestiegenen Lebenshaltungskosten erscheint eine Erhöhung der Unterhaltsrenten um 14 v.H. für angemessen. Die Einführung eines Hilflosenzuschusses für Bezieher einer Unterhaltsrente folgt einer entsprechenden Regelung auf dem Gebiete der Pensionsversicherung mit der Maßgabe, daß hiefür ein einheitlicher Betrag im Gesetz festgelegt wird. Die Regelung erweist sich als notwendig, weil gerade die Opfer der politischen Verfolgung vielfach auf sich selbst angewiesen sind und keine Familienangehörigen haben, die ihnen im Falle der Gebrechlichkeit die erforderliche Hilfe leisten können. Da Hilflosen-

zuschüsse, die von den Trägern der Pensions(Unfall)versicherung geleistet werden, bei der Berechnung der Unterhaltsrente nicht als Einkommen gewertet werden, wurde, um Doppelbezüge zu vermeiden, vorgesehen, daß Hilflosenzuschüsse aus der Pensions(Unfall)versicherung auf die Zulage nach § 11 Abs. 12 des Opferfürsorgegesetzes angerechnet werden.

Personen, die nur Opfer- bzw. Hinterbliebenenrente beziehen, soll im Jahre 1965 an Stelle der bisher nur in halber Rentenhöhe geleisteten Sonderzahlung im Dezember diese Sonderzahlung im Mai in Höhe der vollen Rente gewährt werden. Die Vorschriften über die Sonderzahlung wurden zufolge der Einschaltung eines neuen Abs. 12 (Hilflosenzuschuß) in Abs. 13 aufgenommen. Abs. 13 und 14 erhalten bei unverändertem Wortlaut die Bezeichnungen Abs. 14 und 15.

Zu Art. I Z. 2: Eine Haftentschädigung an Hinterbliebene soll unter denselben Voraussetzungen wie Eltern, die nicht Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, oder Geschwistern im Falle der Bedürftigkeit in Zukunft auch Witvern (Lebensgefährten) gewährt werden können.

Zu Art. I Z. 3: Bei der Zuerkennung der Haftentschädigung an Witwen, deren Ehegatten in der Haft umgekommen sind, wurde als Härte empfunden, daß Witwen nach Opfern, die beim Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen, bevor diese ausgesprochen war, getötet wurden oder wegen einer ihnen unmittelbar drohenden Verhaftung Selbstmord begangen hatten, keine Entschädigung erhielten. Durch die Gleichstellung der vorangeführten Tatbestände mit einer vollzogenen Verhaftung soll diese Härte beseitigt werden.

Zu Art. I Z. 4: Mit dieser Bestimmung soll die ungleiche Behandlung der Hinterbliebenenansprüche beseitigt werden, die sich daraus ergeben hat, daß die Gerichte von der etwa bis 1958 allgemein geübten Praxis, bei Opfern, die in der Haft ums Leben gekommen sind, als vermuteten Todestag den 9. Mai 1945 festzusetzen, abgegangen sind und den Tag der Einlieferung ins Konzentrationslager als wahrscheinlichen Zeitpunkt des Todes angenommen haben. Nach 1958 konnte demnach eine Haftentschädigung nur bis zum Einlieferungstag geleistet werden. Mit der nur für den Geltungsbereich des Opferfürsorgegesetzes geltenden Vermutung einer Haftdauer bis 9. Mai 1945 soll diese Ungleichheit beseitigt werden. Die Vermutung kann nicht Platz greifen, wenn feststeht, daß die Haft vor dem 9. Mai 1945 beendet war, oder daß der Tod vor dem 9. Mai 1945 durch öffentliche Urkunden oder ein Verfahren über den Beweis des Todes erwiesen ist.

Durch die Neufassung des Abs. 9 ist gleichzeitig die von den Opfern der politischen Verfolgung stets bekämpfte Einschränkung des Entschädigungsanspruches durch Festsetzung einer Einkommensgrenze von 72.000 S, bei deren Überschreitung die Erhöhung der Haftentschädigung durch die 12. OFG.-Novelle nicht geleistet werden konnte, weggefallen. Damit wird dem Ergebnis den Resolutionen des Nationalrates vom 12. Dezember 1963 und des Bundesrates vom 18. Dezember 1963 Rechnung getragen, welche folgenden Wortlaut haben: "Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung wird er sucht zu überprüfen, ob die Aufrechterhaltung einer Einkommensgrenze im OFG. (12. Novelle) nicht zu unbilligen Härten führt, die in einer nächsten Novelle zum Opferfürsorgegesetz beseitigt werden könnten." Diese Überprüfung hat ergeben, daß von der bestehenden Einschränkung durch die Einkommensgrenze ungefähr 200 Personen betroffen sind, das sind insgesamt nur 1% aller Anspruchsberechtigten auf Haftentschädigung. Die Einkommensgrenze widerspricht auch dem Entschädigungscharakter der Haftentschädigung. Aus diesem Grunde wurde eine solche Einkommensgrenze bereits früher einmal, und zwar durch die 11. OFG.-Novelle, beseitigt. Die Härte der bisherigen Einkommensgrenze ist insbesondere darin zu erblicken, daß im Ausland unter höheren Lebenshaltungskosten lebende Anspruchsberechtigte mit einem nur nominell über der Einkommensgrenze liegenden Einkommen gegenüber den in Österreich lebenden Opfern der politischen Verfolgung benachteiligt sind. Im übrigen wird der Wegfall der Einkommensgrenze eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen, weil wegen des verschwindend kleinen Prozentsatzes der Betroffenen in allen Fällen entsprechende Einkommenserhebungen durchgeführt werden müssen.

Zu Art. I Z. 5: Die Entschädigung für den Abbruch oder die dreieinhalbjährige Unterbrechung einer Schul(Berufs)ausbildung soll in Zukunft auch dann gewährt werden, wenn der Abbruch oder die Unterbrechung vor Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgt ist. Dies deshalb, weil ein Abbruch oder eine Unterbrechung einer Ausbildung noch während des schulpflichtigen Alters keine geringere Schädigung darstellt als in den Fällen, in denen die Schädigungsmaßnahmen erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres gesetzt worden sind.

Zu Art. II: Zufolge der Erweiterung bzw. Erhöhung der Ansprüche auf Haftentschädigung durch die Vorschriften der Ziffern 3 oder 4 war Vorsorge zu treffen, daß bisher nach § 13a Abs. 6 oder 7 geleistete Haftentschädigungen auf die nunmehr zuzuerkennenden Entschädigungsbeträge angerechnet werden.

Der Aufwand für die geplanten Maßnahmen findet im Bundesfinanzgesetz 1965 seine Deckung.